

Schützengesellschaft Mesmerode
Abteilung Jugendkompanie
Gegr. 1976

Satzung

Präambel

Diese Satzung ist als Ergänzungssatzung zur bestehenden Satzung der Schützengesellschaft Mesmerode von 1870 zu verstehen. So soll zum Ausdruck kommen, dass die Jugendkompanie Mesmerode, Gegr. 1976, nicht als eigenständiger Verein, sondern als Sparte des Hauptvereins anzusehen ist.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung trägt den Namen "Jugendkompanie Mesmerode, Gegr. 1976" und hat ihren Sitz in Mesmerode.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Sparte verfolgt, neben der Pflege und Ausübung des Schießsportes, folgende Ziele:

1. Jugendliche des Vereins und des Dorfes zusammenzuführen,
2. deren Zusammenhalt durch Veranstaltungen und Aktionen verschiedener Art zu stärken,
3. dem Hauptverein tatkräftig und loyal bei der Durchführung gesellschaftsfördernder Veranstaltungen zur Seite zu stehen,
4. in deutlicher Abgrenzung zur Damenabteilung der Schützengesellschaft Akzente im Mesmeroder Dorfleben zu setzen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch und schließt sich dem § 11 der Hauptsatzung an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendkompanie kann jeder männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 35 Jahren erwerben, wenn er Mitglied im Hauptverein ist und die Aufnahmebedingungen erfüllt.

2. Die Aufnahme in die Jugendkompanie erfolgt zunächst auf Probe. Vor der Aufnahme zum Vollmitglied hat der Kamerad auf Probe eine Prüfung erfolgreich abzulegen.
3. Zur Prüfung wird zugelassen, wer an wenigstens zwei Versammlungen der Kompanie teilgenommen hat und vom Spieß zur Prüfung vorgeschlagen wird. Die Prüfungsaufgaben werden vom Vorstand ausgearbeitet.
4. verdiente Mitglieder und Mitglieder, die die Altersgrenze erreicht haben, können von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied erwählt werden.
5. Als Aktive gelten neben den Vollmitgliedern auch die Mitglieder auf Probe sowie die offensichtlich interessierten Ehrenmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Kameraden haben das Recht an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen.

Sie nehmen Einfluss auf die Aktionen der Kompanie und die Arbeit des Vorstandes, indem sie ihre Ideen vor allem auf den Versammlungen aktiv einbringen.

Zum Erreichen der Ziele der Jugendkompanie hat jedes Mitglied seine volle Tatkraft einzubringen. Es hat die Kameradschaft zu fördern und sich in die Gemeinschaft zu integrieren. Insbesondere ist den Anweisungen des Spießes Folge zu leisten.

Die Voll- und Ehrenmitglieder wählen den Vorstand aus ihrer Mitte.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Kameraden, deren Mitgliedschaft im Hauptverein endet, verlieren Ihre Zugehörigkeit zur Jugendkompanie.

Mitglieder, die Ziel und Zweck der Jugendkompanie entgegen wirken, können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlöscht mit Erreichen der Altersgrenze, es sei denn, das Mitglied wird zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 7 Finanzierung der Aktivitäten der Jugendkompanie

Es werden keine Beiträge erhoben. Die Kompanie finanziert sich aus Spenden und Strafgeldern (siehe Anhang Strafgeldkatalog).

§ 8 Leitung und Funktionen

1. Organe der Kompanie

1.1 Kompaniechef

1.2 Spieß

1.3 Kassenwart / Stellvertreter

1.4 Schriftführer / Stellvertreter

1.5 drei Gruppenführer

1.6 Kanonentrupp (3 Mann)

1.7 Standartenträger / Stellvertreter

2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Kompaniechef, Spieß, Kassenwart, Schriftführer und Gruppenführern. Zu Vorstandssitzungen können darüber hinaus bei Bedarf Kanonentrupp und einzelne Mitglieder eingeladen werden. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Jugendkompanie. Größere Ausgaben (ab 150 €) sollen mit den Mitgliedern auf einer Versammlung abgestimmt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand gemeinsam davon absehen, hat dieses Vorgehen aber auf der nächsten Versammlung zu begründen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Abstimmung der Jahreshauptversammlung nach dem Bericht der Kassenprüfer.

3. Aufgaben der Organe

Kompaniechef:

der Kompaniechef leitet die Kompanie und führt in Abstimmung mit den weiteren Vorstandsmitgliedern deren Geschäfte. Er vertritt sie bei offiziellen Veranstaltungen.

In Abstimmungen trifft er die Entscheidung bei Stimmgleichheit.

Spieß:

Der Spieß ist Vertreter des Kompaniechefs und hat darüber hinaus die unmittelbare Anweisungsbefugnis gegenüber den Kameraden. Er achtet auf ein positives Auftreten der Kompanie. Bei Entgleisungen setzt er Straf gelder nach dem Straf geldkatalog fest.

Kassenwart:

Der Kassenwart führt die Kasse der Kompanie. Er geht vor der Jahreshauptversammlung die Bücher mit den Kassenprüfern durch.

Schriftführer:

Der Schriftführer protokolliert den Verlauf der Versammlungen und sorgt für ordnungsgemäße Einladungen zu den Veranstaltungen der Jugendkompanie. Zu Versammlungen sollen die Einladungen inklusive der Tagesordnung mindestens 10 Tage im voraus allen Aktiven zugegangen sein.

Gruppenführer:

Die drei Gruppenführer sind gleichrangig. Sie werden vom Spieß bei Bedarf in die Pflicht genommen, einen Teil der Kameraden zu führen. Zur Erhaltung der Disziplin haben sie in dem Falle auch das Recht, den Straf geldkatalog anzuwenden.

Kanonentrupp:

Der Kanonentrupp übernimmt die Pflege und Instandhaltung der Kanone und das Wecken während des Schützenfestes. Die Kanone und der Kanonentrupp repräsentieren die Jugendkompanie und tragen zu einem Großteil zur Finanzierung der Kompanie durch Sammlung von Spenden bei. Insofern obliegt dem Kanonentrupp das Recht, auf der Kanone Maßnahmen zur Einhaltung eines disziplinierten Auftretens nach eigenem Ermessen durchzusetzen. Im Zweifel legen sie beim Spieß Rechenschaft ab.

Standartenträger:

Der Standartenträger verantwortet die ehrenvolle Präsentation und die Sicherheit der Standarte. In dringenden Fällen kann er Kameraden rekrutieren, ihn bei dieser Aufgabe zu unterstützen, sollte dies aber in Rücksprache mit Spieß oder Gruppenführer tun.

4. Der Vorstand und die Funktionsträger werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Inhaber von Funktionen behalten ihre Aufgabe sowie ihre Mitgliedschaft in auch über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 9 Kassenprüfung

- verläuft analog den Vorgaben der Satzung des Hauptvereins -

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von wenigstens 10 Vollmitgliedern beschlussfähig.
2. Änderungen an dieser Satzung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit.
3. Alle weiteren Beschlüsse könne mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 11 Vereinsfarben

Die Farben der Jugendkompanie sind weiß - grün - rot.

§ 12 Vereinslied

Der Kompaniecantus (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung der Jugendkompanie geht das Vermögen an die Kasse des Hauptvereins über.